

Satzung des Vereins Bei Ludwigs Erben e.V.

mit Sitz in Jakobwüllesheim (Veitzheimer Str. 7, 52391 Vettweiß)

Gründungsfassung – Änderungen in Detailregelungen sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Der gemeinnützige Vereinszweck ist unveränderlich.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bei Ludwigs Erben“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jakobwüllesheim (Gemeinde Vettweiß).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und des bürgerschaftlichen Engagements sowie die Pflege der Dorfgemeinschaft und des kulturellen Lebens in Jakobwüllesheim.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den ehrenamtlichen Betrieb und die Erhaltung einer Begegnungsstätte (Dorfkneipe) als Ort der Zusammenkunft, der Kommunikation, des kulturellen Austauschs und der Sportausübung (z. B. Kegeln, Billard, Darts) für die Einwohnerinnen und Einwohner von Jakobwüllesheim und Umgebung. Weiterhin sollen mit erwirtschafteten Überschüssen die Pflege der Mundart, des Brauchtums und der Volkskunst, die Erhaltung von Kulturdenkmälern, die Veranstaltung von Heimatfesten sowie Maßnahmen der Ortsverschönerung durchgeführt werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Vorstand kann Mitgliedern sowie Vorstandsmitgliedern Vergütungen (Ehrenamtszuschale) im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz für Leistungen zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins im Rahmen der Finanzmittel des Vereins gewähren. Die Gewährung erfolgt nur nach mehrheitlicher Zustimmung des Vorstandes.
- (8) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich ehrenamtlich am Betrieb der Begegnungsstätte beteiligt.
- (2) Die Mitgliedschaft setzt die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung am Vereinszweck voraus, insbesondere durch regelmäßige ehrenamtliche Tätigkeit im Betrieb der Begegnungsstätte (z. B. Thekendienst, Organisation, Instandhaltung).

- (3) Die Begegnungsstätte steht auch allen dem Verein außenstehenden Personen offen. Eine Mitgliedschaft ist für den Besuch nicht erforderlich.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5 – Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 – Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Auflösung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens Ort und Datum der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwartin/dem Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und führt die Geschäfte ehrenamtlich. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, vertritt ihn nach außen, beruft die Mitgliederversammlung ein und sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung.
- (4) Ehrenamtlich Tätige haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§§ 31a, 31b BGB).

§ 8 – Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Buchführung jährlich und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 9 – Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit (§ 6 Abs. 4).
- (2) Satzungsänderungen, die von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. Diese sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Interessengemeinschaft Jakobwüllesheimer Ortsvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Projekte zu verwenden hat. Sollte die Interessengemeinschaft zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Gemeinde Vettweiß, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 – Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde in der dritten Sitzung am 22.05.2026 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Jakobwüllesheim, den 22.05.2026

Vorstand

1. Vorsitzender: Tobias Schmitz

Stellv. Vorsitzender: Patrick Wagner

Kassenwartin: Theresa Schmitz